

Haftung des Versicherers bei Personenschäden gegenüber Dritten:

Versicherungssumme bis maximal 500.000,00 € pro Person. Der Versicherte hat immer 250,00 € der Versicherungssumme selbst zu tragen, auch wenn dieser Betrag bei 10% der Versicherungssumme unterschritten wird. Wird dieser Betrag bei 10% der Versicherungssumme überschritten, dann trägt der Versicherte genau 10% der entstandenen Versicherungssumme selbst.

Haftung des Versicherers bei Sachschäden gegenüber Dritten (Personenschaden wird hier immer vorausgesetzt):

Versicherungssumme bis maximal 50.000,00 € Euro. Der Versicherte hat immer 250,00 € der Versicherungssumme selbst zu tragen, auch wenn dieser Betrag bei 10% der Versicherungssumme unterschritten wird. Wird dieser Betrag bei 10% der Versicherungssumme überschritten, dann trägt der Versicherte genau 10% der entstandenen Versicherungssumme selbst.

Ermittlungskosten sowie Erste-Hilfe- und Bergungskosten:

Haftung seitens des Versicherers bis maximal 25.000,00 €

Arztkosten in dringenden Fällen:

Haftung seitens des Versicherers bis maximal 1.500,00 €

Einlieferung:

In Abhängigkeit mit dem Zustand des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer die Reisekosten für eine Person vor Ort, die den Verletzten begleitet. Bei mindestens 7 Tagen Krankenhausaufenthalt und im Falle, dass es niemanden gibt, der dem Verletzten beistehen kann, übernimmt der Versicherer die Hin- und Rückfahrt für jene Person, die der Verletzte zu diesem Zweck angibt. Sobald der Verletzte wieder reisefähig ist, übernimmt der Versicherer die Reisekosten für die Rückfahrt für ihn und für jene Person, die ihn begleitet hat.

Rückbeförderung des Verletzten:

In dem Moment, wo der Verletzte nach Meinung der Ärzte als reisefähig eingestuft wird, organisiert der Versicherer seine Rückbeförderung per Zug, Krankenwagen, Flugzeug oder privatem Rettungsflugzeug und übernimmt die anfallenden Kosten. Ausnahme: Bei Versicherungsnehmern mit außereuropäischem Wohnsitz.